

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 15

Kiel, den 6. August

1934

Inhalt: 85. Verbot öffentlicher Sammlungen (S. 103). - 86. Kirchenkollekte zur Förderung der Arbeit der landeskirchlichen Volksmission (S. 104). - 87. Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat (S. 104). - 88. Kirchenkollekte für den Gustav Adolf-Verein (S. 105). - 89. Pächterschutz (S. 105). - 90. Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage. Vom 19. Mai 1934 (S. 106). - 91. Flugblatt „O Land, Land, Land, höre des Herrn Wort!“ (S. 109). - Personalien.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 85. Verbot öffentlicher Sammlungen.

Kiel, den 27. Juli 1934.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 5. Juli 1934 — C. 3998 (Dez. VI) — bringen wir nachstehend das Reichsgesetz vom 3. Juli 1934 über das Verbot öffentlicher Sammlungen zum Abdruck. Wir bemerken dazu, daß Verhandlungen wegen einer nachträglichen Genehmigung für die weitere Durchführung der Hausammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden eingeleitet sind. Bis dahin ist von der Durchführung abzusehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4417 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Reichsgesetz über das Verbot öffentlicher Sammlungen.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Alle Sammlungen von Geld- oder Sachpenden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, von Haus zu Haus, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder an anderen öffentlichen Orten sind bis zum 31. Oktober 1934 verboten.

(2) Als Sammlung gilt auch der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht.

(3) Der Verkauf von Karten, die zum Eintritt zu Veranstaltungen irgendwelcher Art berechtigen, ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus bis zum 31. Oktober 1934 ebenfalls verboten; der Verkauf in Gast- oder Vergnügungskäffen ist nur für die in ihnen selbst stattfindenden Veranstaltungen zulässig.

(4) Kollekten in Kirchen sind von dem Verbot ausgenommen. Der Stellvertreter des Führers kann im Einzelfalle im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses weitere Ausnahmen zulassen.

(5) Diese Bestimmungen gelten auch für bereits genehmigte Sammlungen.

§ 2.

(1) Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die bei einer verbotenen Sammlung eingegangenen Spenden werden zugunsten des Landes eingezogen, das über sie zu wohlthätigen Zwecken verfügt.

Nr. 86. Kirchenkollekte zur Förderung der Arbeit der landeskirchlichen Volksmission.

Riel, den 4. August 1934.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir hiermit, daß am 12. Sonntag nach Trinitatis — 19. August 1934 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zur Förderung der Arbeit der landeskirchlichen Volksmission abzuhalten ist. Volksmission hat den Auftrag, der Kirche den Weg ins Volk zu bahnen. Die große Wende, in der wir nach Gottes gnädigem Willen stehen dürfen, schenkt neue und weite Möglichkeiten, der inneren Empfänglichkeit für das Evangelium Raum zu schaffen, damit Christentum und Volkstum sich finden. Um diese innere Einheit zu ringen, sie zu begründen und zu schützen, ist die große Aufgabe, die der volksmissionarischen Arbeit neu gestellt ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Herren Bröpfsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Riel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4596 (Dez. III)

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 87. Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat.

Riel, den 23. Juli 1934.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 13. Sonntag nach Trinitatis — 26. August 1934 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte in ihren Gemeinden nach besten Kräften zu fördern und warm zu empfehlen.

Die Erträge sind von den Herren Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Nordelbischen Herbergverbandes Nr. 4431 bei der Stadtparkasse in Flensburg abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4361 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 88. Kirchenkollekte für den Gustav Adolf-Verein.

Kiel, den 6. August 1934.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir hiermit, daß aus Anlaß der diesjährigen Hauptversammlung des Gustav Adolf-Vereins am 14. Sonntag nach Trinitatis — 2. September 1934 — in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für den Gustav Adolf-Verein abzuhalten ist.

Der Ertrag dieser Kollekte ist für die Evangeliums- und Volkstumsarbeit des Gustav Adolf-Vereins bestimmt. Wir verweisen auf den nachstehenden Aufruf des Gustav Adolf-Vereins für die Abkündigung und ersuchen, die Kollekte den Gemeinden dringend ans Herz zu legen.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Gustav Adolf-Vereins: Leipzig 3830 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4572 (Dez. X).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Der Gustav Adolf-Verein bittet heute um besondere Gaben für seine Evangeliums- und Volkstumsarbeit. Überall in der Welt leiden deutsche evangelische Brüder bitterste Not. In Rußland sterben sie zu Tausenden ohne unsere Hilfe. In Österreich streben sie — ebenfalls zu Tausenden — in ihrer inneren Not in unsere Kirche. Im Urwald Brasiliens und in den Hungergebieten der Ukraine, in der Wüste Afrikas und in der Verlassenheit der uns entrissenen Gebiete rufen sie: „Komm herüber und hilf uns!“ Hier kann nur der Gustav Adolf-Verein in seiner weltumspannenden durch nichts gehemmten Tätigkeit helfen. Er muß und kann die Möglichkeit deutscher evangelischer Predigt und Seelsorge geben, er kann den Heimatlosen und Verfolgten Heimat sein, er kann die über die ganze Welt zerstreute deutsche Diaspora über kleinliche menschliche Bedenken hinweg zu einer weltweiten deutschen Volkskirche vereinigen. Das tat er seit hundert Jahren und das wird er weiter tun. Dazu sind aber Opfer, nicht nur Gaben nötig. Wer mit der Liebe des Evangeliums wirklich ernst macht, der bringt heute ein wirkliches Opfer für seine Glaubens- und Volksbrüder in der Welt!

Nr. 89. Pächterschutz.

Kiel, den 1. August 1934.

Unter Bezugnahme auf die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt von 1933, S. 80 und 207, sowie von 1934, S. 60 bekanntgegebenen gesetzlichen Bestimmungen über den Pächterschutz

bringen wir im folgenden das dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzblatt I, S. 523) zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4522 (Dez. IX).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz.

Vom 27. Juni 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Pächterschutz wird bis zum 30. Juni 1935 verlängert. Demgemäß wird der § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzblatt I, S. 780) dahin geändert, daß an Stelle des 30. Juni 1934 der 30. Juni 1935 und an Stelle des 1. Juli 1934 der 1. Juli 1935 tritt.

§ 2.

Der Pächterschutz gilt nicht für die zur Neubildung deutschen Bauerntums rechtsverbindlich bereitgestellten Grundstücke.

Berlin, den 27. Juni 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

H. Walther Darré.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner.

Nr. 90. Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage.

Vom 19. Mai 1934.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 191) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

In Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung sind die staatlich nicht anerkannten evangelischen kirchlichen Feiertage, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung die staatlich nicht anerkannten katholischen kirchlichen Feiertage von Mitternacht zu Mitternacht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geschützt.

§ 2.

Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht an Sonntagen nach Reichsrecht besonders zugelassen ist.

§ 3.

Das Verbot des § 2 gilt nicht:

1. für den Betrieb der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

§ 4.

- (1) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:
1. öffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
 2. Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Jagd- und Treibjagden auf Wild, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.
- (2) Die Landespolizeibehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 5.

In überwiegend evangelischen Gemeinden sind am Totensonntag, in überwiegend katholischen Gemeinden am Allerseelentag verboten:

1. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen aller Art;
2. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 6.

Am Tage vor Weihnachten und in der Woche vor Ostern sind öffentliche Tanzlustbarkeiten untersagt.

§ 7.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1934.

Der Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage:

Loehr s.

Kiel, den 2. August 1934.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wir geben im folgenden einen kurzen Überblick über die durch das Reichsgesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 49), die Verordnung über den Schutz

der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 50) und die vorstehende Verordnung geschaffene Rechtslage.

I. Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind durch die Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 16. März 1934 allgemein geschützt. Staatlich anerkannte Feiertage sind z. Bt. der nationale Feiertag des deutschen Volkes am 1. Mai, der Heldengedenktag am 5. Sonntag vor Ostern (Reminiszenz), der Erntedanktag am 1. Sonntag nach Michaelis, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag. An diesen Tagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist. Das Verbot gilt nicht für Post- und Eisenbahnbetriebe, für unaufschiebbare Arbeiten usw. und für leichtere Arbeiten in Hausgärten (§ 3 der Verordnung vom 16. März 1934).

Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:

1. Öffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird,
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung oder ein politisches Interesse vorliegt,
3. Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Hetz- und Treibjagden auf Wild, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird (§ 4 der Verordnung vom 16. März 1934).

II. Einzelne Tage genießen einen besonderen Schutz.

a) Am Karfreitag und Bußtag sind, abgesehen von den allgemein für Sonn- und Feiertage geltenden Schutzbestimmungen, ferner verboten:

1. sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
3. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

b) Am Heldengedenktag und am Totensonntag gelten dieselben Vorschriften wie zu a mit der Abweichung, daß sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, die mit Auf- und Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind, an diesen Tagen nicht verboten sind (§ 6 der Verordnung vom 16. März 1934 und § 5 der Preussischen Verordnung vom 19. Mai 1934).

c) Am 1. Ostertag, am 1. Weihnachtstag sowie am Tage vor Weihnachten und in der Woche vor Ostern sind öffentliche Tanzlustbarkeiten untersagt (§ 7 der Verordnung vom 16. März 1934 und § 6 der Preussischen Verordnung vom 19. Mai 1934).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 91. Flugblatt „O Land, Land, Land, höre des Herrn Wort!“

Riel, den 24. Juli 1934.

Auf das diesem Stück beiliegende Bibelwerbeblatt der Privileg. Württ. Bibelanstalt, Stuttgart, weisen wir die Herren Geistlichen und die kirchlichen Körperschaften unserer Landeskirche empfehlend hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1681 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Berufen:**
- am 12. Juli 1934 der Pastor Fritz Hoyer, z. Zt. in Braunschweig, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis-Stadt in Schleswig;
 - am 12. Juli 1934 der Pastor Heinz Abraham, bisher in St. Petri-Altona, in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwert;
 - am 12. Juli 1934 der Pastor Fernando Wafner, bisher in Schleswig St.-Michaelis-Stadt, in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri-Altona;
 - am 20. Juli 1934 der Pastor Wilhelm Knuth in Düneberg in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenhorn (Düneberg);
 - am 26. Juli 1934 der bisherige Provinzialvikar Pastor Carl Heinrich Andresen in Sörrup in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörrup;
 - am 26. Juli 1934 der bisherige Provinzialvikar Pastor Robert Hansen in Boel in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Boel.
- Eingeführt:**
- am 1. Juli 1934 der Pastor Peter Adamsen, bisher in Plön, als Pastor der IV. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis-Altona;
 - am 8. Juli 1934 der Pastor Georg Heß, bisher in Marne, als Pastor der Kirchengemeinde Selent;
 - am 17. Juni 1934 der Pastor Hans Nissen Raun, bisher in Dömitz, als Pastor der Nordschleswigischen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem Amtssitz in Lügumkloster;
 - am 22. Juli 1934 der bisherige Provinzialvikar Pastor Wolfgang Miether in Gelting als Pastor der Kirchengemeinde Gelting;
 - am 1. Juli 1934 der Pastor Ulrich Thiesen, bisher in Altona-St. Johannis, als Pastor der Kirchengemeinde Nienstedten.

